

# ZH\_GERICHTE PS210189 vom 5. März 2021

Zh Gerichte, 2021-03-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_gerichte\\_PS210189](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_gerichte_PS210189)

FR: ZH\_GERICHTE PS210189 du 5 mars 2021

IT: ZH\_GERICHTE PS210189 del 5 marzo 2021

## Regeste

Verfügung vom 5. März 2021 usw.

## Erwägungen

### E. 1

Die Beschwerdeführerin führt zum wiederholten Mal Beschwerde gegen den Vollzug zweier gegen sie erlassene Arrestbefehle (Arreste Nr. 1 und 2) des Beschwerdegegners. Aus diesen Verfahren ist bekannt – das Wissen des Gerichts aus anderen Verfahren zwischen denselben Parteien ist im Rahmen des Prozessthemas gerichtsnotorisch und von Amtes wegen zu berücksichtigen (BGer 4A\_37/2014 vom 24. Juni 2014 E. 2.4.1.; BGer 4A\_180/2017 vom 31. Oktober 2017 E. 4.3.) –, dass der Beschwerdegegner gegenüber der Beschwerdeführerin für Ausstände der direkten Bundessteuer sowie der Staats- und Gemeindesteuern je eine Sicherstellungsverfügung und einen Arrestbefehl an das zuständige Betreibungsamt Zürich 7 erliess. Dieses vollzog die Arreste und verarrestierte die Bankguthaben in der Höhe von Fr. 60'000.– im Arrest Nr. 1 und Fr. 123'000.– im Arrest Nr. 2 auf dem UBS-Konto Nr. 3 der Beschwerdeführerin, die gesamte Rente der 2. Säule der Beschwerdeführerin sowie deren Stockwerkeigentumsanteil an der B.\_\_\_\_-strasse ... samt Anteil an der Tiefgarage (act. 2/4-5, CB200142-L und CB200143-L [= act. 18/2-3, dazu OGer ZH PS210055 und PS210060 je vom 18. Mai 2021 E. 1.]; OGer ZH PS200200; PS200201 und PS200202 je vom 29. Dezember 2020 E. I.1.).

Im Zusammenhang mit den Betreibungen Nr. 4, 5 und 6 zeigte das Betreibungsamt am 5. Februar 2021 der UBS Switzerland AG als Drittschuldnerin die vorläufige Pfändung einer Forderung in der Höhe von Fr. 213'500.– an. Am 11. Februar 2021 überwies die Drittschuldnerin den vorsorglich gepfändeten Betrag von Fr. 213'500.– an das Betreibungsamt Zürich 7 (act. 2/1 und 2/7, act. 4/1 und 4/3). Die Beschwerdeführerin bezahlte am 9. Februar 2021 die genannten Betreibungen Nr. 4,

### E. 5

Der Pfändungsüberschuss von Fr. 183'000.– sei der Beschwerdeführerin zurückzuzahlen.

### E. 6

Soweit die Beschwerdeführerin aufs Neue geltend macht, für die bereits auf dem UBS-Konto verarrestierten Forderungen sei zu Unrecht die Pfändung angeordnet worden, ist ihr entgegenzuhalten, dass der Arrest eine reine Sicherungsmassnahme darstellt. Er bezweckt, den Erfolg einer schon eingeleiteten oder erst noch bevorstehenden Vollstreckung, in der die Voraussetzungen einer provisorischen oder definitiven Pfändung noch nicht gegeben sind, durch sofortige Beschränkung der Verfügungsbefugnis des Schuldners zu sichern (BGE 133 III 589 E. 1). Deshalb schliesst die Arrestlegung die

Einleitung und Fortsetzung einer Be- treibung entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin nicht aus, sondern dient gerade deren erfolgreicher Durchführung (etwa OGer ZH PS200237 vom 15. Dezember 2020 E. 7 und OGer ZH PS210045 vom 5. Juli 2021 E. 5.a). So muss der Arrestgläubiger nach Art. 279 Abs. 1 SchKG, sofern er dies nicht schon vor der Bewilligung des Arrestes getan hat, innert 10 Tagen nach Zustellung der - 7 - Arresturkunde die Betreuung einleiten oder Klage einreichen, ansonsten der Ar- rest dahinfällt (vgl. zum Steuerarrest BGE 145 III 30).

#### **E. 7**

Der Vollständigkeit halber ist Folgendes anzufügen: Mit der Verfügung des Betreibungsamtes Zürich 7 vom 9. März 2021 wurden die verarrestierten Ver- mögenswerte – ausgenommen der Betrag von Fr. 183'000.– zur Deckung der Arrest- forderungen – freigegeben, was im Sinne der Beschwerdeführerin war. Sie hatte demnach kein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung dieser Verfügung, weshalb die Vorinstanz insoweit auf die Beschwerde nicht eintrat (act. 32 S. 5). Da- rauf kam die Beschwerdeführerin in zweiter Instanz zu Recht nicht mehr zurück. Ihre vor Vorinstanz erhobenen Anträge auf Löschung der Verfügungsbeschränkungen bezüglich ihrer Miteigentumsanteile, auf Aufhebung der Rentenarrestierung und auf Rückzahlung des Saldos der überwiesenen Renten schrieb die Vorinstanz zu- treffend als gegenstandslos ab (act. 32 S. 5, act. 13). Auch diese Anträge griff die Beschwerdeführerin nicht nochmals auf.

#### **E. 8**

Somit erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuwei- sen. Es besteht kein Anlass, von Amtes wegen einzuschreiten.

#### **E. 9**

Das SchK-Aufsichtsverfahren ist grundsätzlich kostenlos. Dass bei bös- oder mutwilliger Prozessführung Bussen bis zu Fr. 1'500.– sowie Gebühren und Auslagen auferlegt werden können (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG), ist der Beschwerdeführerin bereits bekannt (etwa OGer ZH PS200001 vom 10. Januar 2020 E. 12). Auch wurde ihr bereits erörtert, wann eine Prozessführung als bös- oder mutwillig gilt (OGer ZH PS190227 vom 31. Januar 2020 E. 3).

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, hält die Beschwerdeführerin an ihren in diversen anderen Verfahren schon mehrfach beurteilten Vorbringen be- treffend doppelte Sicherheit und Überarrest fest. Die Beschwerde erweist sich als mutwillig, weshalb androhungsgemäss Kosten zu erheben sind. Sie sind auf Fr. 100.– festzusetzen und der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Parteientschä- digungen dürfen nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

- 8 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.